

3. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 15.07.2025 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesamt für Soziale Sicherung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.08.2025, Az.: 213-10204#00050#0021, wie folgt genehmigt wurden:

Artikel I Satzungsänderungen

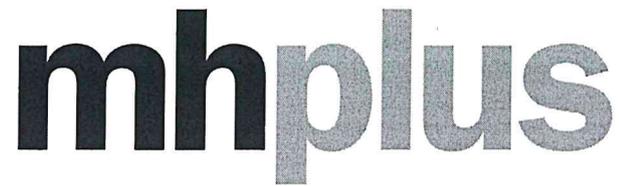
1. In § 4 Abs. I Satz 4 werden nach dem 15. Spiegelstrich ein Kommazeichen und folgende drei Spiegelstriche neu eingefügt:

- **Widersprüche betreffend die Genehmigung außerklinischer Intensivpflege,**
- **Widersprüche betreffend die Kostenübernahme/Erstattung für Behandlungen in einer Privatklinik,**
- **Widersprüche betreffend die Genehmigung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)**

2. In § 6 Abs. IV Satz 2 werden nach dem Paragraphenverweis „§ 17f Absatz III“ und vor den Wörtern „gekündigt werden kann“ das Kommazeichen sowie der Paragraphenverweis „§ 17g Absatz III“ gestrichen.

3. In § 13 Abs. VII Nr. 1 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

- a) Die Satzungsleistung Zweitmeinung kann für geplante orthopädische Operationen innerhalb eines halben Jahres nach Erhalt der Operationsindikation in Anspruch genommen werden, soweit die Zweitmeinung gemäß Zweitmeinungsrichtlinie nicht bereits Teil der Regelversorgung ist. Somit gehören aktuell zur Satzungsleistung:**
- **Operationen an der Schulter mit Ausnahme arthroskopischer Eingriffe,**



3. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

- Operationen am Knie mit Ausnahme der Implantation, Revision oder Wechsels einer totalen oder partiellen Prothese,
- Operationen an der Hüfte mit Ausnahme Implantation einer Totalendoprothese am Hüftgelenk sowie Revisionseingriffe, Wechsel und Entfernungen von Total- oder Teilendoprothesen,
- Operationen am Sprunggelenk,
- Operationen am Fuß mit Ausnahme der Amputation bei diabetischem Fußsyndrom,
- Operationen am Ellenbogen,
- Operationen an der Hand.

4. In § 17b Abs. IV wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

Stellt sich bei der Auszahlung des Bonus heraus, dass die Wahl des Versicherten für ihn finanziell ungünstiger ist, wendet die mhplus Betriebskrankenkasse das Günstigkeitsprinzip an.

5. In § 17b Abs. IV werden die bisherigen Sätze 5 und 6 zu Sätzen 6 und 7.

6. In § 17f Absatz II Satz 5 werden nach dem Wort „Teilnahme“ und vor den Wörtern „nach § 9“ die Wörter „an den Wahlтарifen“ durch die Wörter „am Wahlтариф“ ersetzt.

7. In § 17f Absatz II Satz 5 werden nach den Wörtern „nach § 9“ und vor den Wörtern „ist ausgeschlossen“ die Wörter „und § 17g“ gestrichen.

8. § 17g wird gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen in Ziffern 4 und 5 treten rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft, alle anderen am Tag nach der Bekanntmachung.



3. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Ludwigsburg, 07.08.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'HK', is written over a horizontal dotted line.

Heiko Kastner

Vorstand